



VERFÜGUNG

vom 14. März 2001



Wangen - Brüttisellen. Quartierplan Wolfhalde in Brüttisellen

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Der Quartierplan Wolfhalde in Brüttisellen wurde vom Gemeinderat Wangen-Brüttisellen mit Beschluss vom 18. September 2000 festgesetzt. Der Gemeinderatsbeschluss wurde am 6. Oktober 2000 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gegen diesen Beschluss wurde gemäss Rechtskraftbescheinigung der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 24. November 2000 kein Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 9. Februar 2001 ersucht die Gemeinde Wangen-Brüttisellen um Genehmigung der Vorlage.

Das Beizugsgebiet wird im Nordosten durch die Bauzonengrenze, im Südosten durch die Bauzonengrenze bzw. die Grundstücksgrenze von Kat.-Nr. 4289, im Südwesten durch die Haldenstrasse sowie im Nordwesten durch die Nationalstrasse A 1 begrenzt. Das Quartierplangebiet liegt innerhalb des Generellen Kanalisationsprojektes der Gemeinde Wangen-Brüttisellen und innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan.

Mit dem Quartierplan Wolfhalden wird die bestehende strassenmässige Erschliessung des weitgehend bereits überbauten Gebietes saniert und die restlichen Grundstücke baureif erschlossen. Der strassenmässigen Erschliessung dienen die beiden Stichstrassen, die Schüracherstrasse und die Wolfhaldenstrasse sowie der von der Haldenstrasse abzweigende Haldenrai (Stichstrasse). Zwischen dem Haldenrai und der Schüracherstrasse besteht noch eine Fusswegverbindung, der Haldensteig. Die Ausbaubreite des Wolfhaldenweges stellt ein absolutes Minimum dar. Auf der ganzen Länge werden verschiedene Ausweichstellen bzw. Wendemöglichkeiten durch die Errichtung von Dienstbarkeiten gesichert. Die Wendeplätze an der Schüracherstrasse und am Haldenrai werden ebenfalls

durch die Errichtung von Servituten gesichert. Die Erschliessung des Grundstückes Kat.-Nr. 6664 erfolgt gemäss einer privatrechtlichen Erschliessungsvereinbarung von der Haldenstrasse her.

Die an der Schüracherstrasse und am Wolfhaldenweg festgelegten Verkehrsbaulinienabstände von 12.6 m bis 14.5 m entsprechen der Bedeutung dieser beiden Stichstrassen. Niveaulinien wurden keine festgelegt.

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten (Strassen und Kanalisation), die Ordnung des Geldausgleichs sowie die Bereinigung der Dienstbarkeiten.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion v e r f ü g t :

I. Der vom Gemeinderat Wangen-Brüttisellen. mit Beschluss vom 18. September 2000 festgesetzte Quartierplan Wolfhalde in Brüttisellen wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Für diese Genehmigung werden folgende Gebühren nach Aufwand festgesetzt und dem Gemeinderat Wangen-Brüttisellen z.Hd. des Quartierplanverfahrens separat in Rechnung gestellt:

Staatsgebühr	Fr.	1'120.00	
Ausfertigungsgebühr	Fr.	64.00	
<hr/>			
Total	Fr.	1'184.00	(Konto 8300.43100000 Auftrag 83120.40.050)

III. Gegen Dispositiv Ziffer II dieser Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich schriftlich Beschwerde eingereicht werden.

IV. Die Gemeinde Wangen-Brüttisellen wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 159 PBG öffentlich bekannt zu machen.

- V. Mitteilung an den Gemeinderat Wangen-Brüttisellen (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer unter Beilage von drei Dossiers), an das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft und an das Dienstleistungszentrum der Baudirektion (Abteilung Finanz- und Rechnungswesen) sowie unter Beilage je eines Dossiers an das Tiefbauamt, Planverwaltung, und an das Amt für Raumordnung und Vermessung.

Zürich, den 14. März 2001
010296/OMW/Zwe

ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung
Für den Auszug:

A. Zimmerhald